

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

| Zahl der Vollgeschosse

FH = 9,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß

EFH = 0,1-0,3 m Erdgeschossfußbodenhöhe als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Abweichende Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen



Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

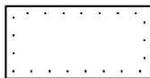
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)



Erhaltung: Bäume



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, Anlieger, Versorgungsträger und Sicherheitsorgane

(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Hinweis

z.B. **T.F. 4.1** Kennzeichnung der textlichen Festsetzungen



Sichtdreieck



Lärmpegelbereiche

z.B.  OK 5,10

Festsetzung von Straßenhöhen (OK Fahrbahn in m über NHN), Basispunkt für sich darauf beziehende Firstoberkanten (FH) und Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH)

z.B. **Q2** Bezeichnung der Quartiers



Prägnante Bäume ausserhalb des Geltungsbereiches



geplanter Fußgängerüberweg über die L 133 ausserhalb des Geltungsbereiches



geplante Parzellierung